Schriften zum Sportrecht 69

Tizian Göbel

Verbandliche Mechanismen zur Nachwuchsförderung im Fußballsport

Kartellrechtliche und grundfreiheitliche Perspektive auf Ausbildungskompensationen und Mindestkontingente im professionellen Clubfußball

wfv
Württembergischer Fußballverband e.V.

Nomos

Schriften zum Sportrecht **Band 69**

herausgegeben von

Prof. Dr. Jens Adolphsen, Universität Gießen

Dr. Florian Bollacher, LL.M., Richter am Amtsgericht (sV),
Stuttgart-Bad Cannstatt

Dr. Jörg Englisch, Justiziar (DFB) und Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Ulrich Haas, Universität Zürich

Prof. Dr. Peter W. Heermann, Universität Bayreuth

Prof. Dr. Dr. h.c. Burkhard Hess, Universität Heidelberg

Dr. Rainer Koch, Vorsitzender Richter am OLG München

Prof. Dr. Martin Nolte, Deutsche Sporthochschule Köln

Prof. Dr. em. Dieter Rössner, Tübingen

Achim Späth, Vorsitzender Richter am OLG Stuttgart a. D.

Frank Thumm, Hauptgeschäftsführer (wfv) und Rechtsanwalt, Stuttgart

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker, Universität Gießen

Prof. Dr. Johannes Wertenbruch, Universität Marburg

Dr. Wolfgang Zieher, Leitender Oberstaatsanwalt a. D., Ulm

Mitbegründet von Dr. h.c. Alfred Sengle

Tizian Göbel

Verbandliche Mechanismen zur Nachwuchsförderung im Fußballsport

Kartellrechtliche und grundfreiheitliche Perspektive auf Ausbildungskompensationen und Mindestkontingente im professionellen Clubfußball

wfv
Württembergischer Fußballverband e.V.

Nomos

Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 2023

ISBN 978-3-7560-0839-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-1587-4 (ePDF)

1. Auflage 2024
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Für meine Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. Die Arbeit befindet sich auf dem Stand von Dezember 2023.

Zu besonderem Dank bin ich meinem Doktorvater Professor Dr. *Peter W. Heermann*, LL.M. für die exzellente Betreuung und Förderung dieser Arbeit verpflichtet, insbesondere für seine unersetzlichen Ratschläge und zahlreichen Anregungen. Gleichermaßen wusste ich die mir gewährte wissenschaftliche Freiheit zu schätzen, die es mir erlaubte, eigene Forschungsansätze zu entwickeln und zu verfolgen. Sein unermüdliches Engagement sowie seine gelebte Faszination für das Sportrecht sorgten auch dafür, dass der Funke der Begeisterung für diese Disziplin auf mich übersprang. Darüber hinaus möchte ich mich für die in Summe sieben Jahre am Lehrstuhl, anfangs als studentische Hilfskraft, zuletzt als Doktorand, bedanken. Hieran werde ich mich immer sehr gerne zurückerinnern.

Mein Dank gilt weiterhin Frau Professorin Dr. *Ruth Janal*, LL.M. für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Den Herausgebern der Schriftenreihe „Schriften zum Sportrecht“ sei für die Aufnahme in die Schriftenreihe gedankt.

Herzlich danken möchte ich auch meiner Schwester *Madeline Göbel*, LL.M., die mit ihren hilfreichen Anmerkungen nicht nur einen Grundstein für den erfolgreichen Abschluss meiner Promotion gelegt hat. Ohne den schwesterlichen Rat wäre die Welt der Juristerei für mich gänzlich unentdeckt geblieben. Wertvolle Impulse lieferte zudem der Austausch – zu Fuß oder auf Ski – mit Herrn Dr. *Michael Fladung*, dem ich ebenso herzlich danken möchte. Für die fruchtbaren Anstöße zu dieser Arbeit richtet sich mein Dank ferner an Herrn Dr. *Niko Haug*.

Bei meinem Freund *Maximilian Kramer* bedanke ich mich für die stetige Inspiration, die ich aus unseren zumeist kontrovers geführten Gesprächen seit unserem Kennenlernen zu Beginn des Studiums schöpfe.

Ganz besonders möchte ich meinen Eltern *Jürgen* und *Heike Göbel* danken, die mir seit jeher freie Hand bei der Verwirklichung meiner Lebensziele gelassen und mich dabei stets bedingungslos unterstützt haben. Dadurch

war es mir überhaupt erst möglich, mich mit voller Hingabe zunächst dem Fußballsport und anschließend der universitären Ausbildung zu widmen.

Als wichtigste emotionale Stütze gebührt Frau *Pauline Fladung* ein ganz spezieller Dank für den unentwegten Rückhalt und Zuspruch während der herausfordernden Entstehungszeit dieser Arbeit. Im Hinblick auf die zahlreichen Abendessen, Wanderungen, Skitouren und sonstigen Aktivitäten, die von den verbandlichen Mechanismen zur Nachwuchsförderung im Fußballsport selbst oder meinem damit verbundenen Kummer geprägt waren, möchte ich mich auch für ihre Nachsicht und schier unendliche Geduld bedanken. Von Herzen danke ich ihr zudem dafür, dass sie mein Leben in jederlei Hinsicht bereichert.

Fulda, im Dezember 2023 Tizian Göbel

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 23

Kapitel 1: Einführung 31

A. Problemaufriss 31

B. Ziel und Gang der Untersuchung 33

C. Gegenstand der Untersuchung 34

D. Rechtliche Tragweite des Untersuchungsgegenstandes 37

Kapitel 2: Verbandssystem und Verbandsautonomie 41

A. Verbandssystem als struktureller Ausgangspunkt im Fußball 41

I. Fußballverbände 41

1. Fédération Internationale de Football Association (FIFA) 42

2. Union des Associations Européennes de Footbal (UEFA) 43

3. Deutsche Verbände 44

II. Grundprinzipien des Verbandssystems 44

1. Ein-Verband-Prinzip 45

2. Hierarchische Pyramidenstruktur 45

3. Wechselwirkungen zwischen Ein-Verband-Prinzip und hierarchischer Pyramidenstruktur 46

4. Exkurs: Auswirkungen einer europäischen Super League auf die monopolistisch-hierarchische Organisationsstruktur im Fußball 48

III. Bindung an das und Mitgliedschaften im Verbandssystem 51

1. Korporationsrechtliches Modell 52

2. Individualvertragliches Modell 54

IV. Justizgewährung innerhalb des Verbandssystems 58

1. Verbandsgerichtsbarkeit 59

2. Schiedsgerichtsbarkeit 60

B. Verbandsautonomie 64
I. Begriffsannäherung 65
II. Rechtliche Verankerung der Verbandsautonomie 66
1. Deutsches Recht (Art. 9 Abs. 1 GG) 66
a) Verfassungsrechtliche Ausgestaltung 66
aa) Persönlicher Schutzbereich 66
bb) Sachlicher Schutzbereich 67
cc) Einschränkung der Vereinigungsfreiheit 69
b) Einfachgesetzliche Ausgestaltung 71
2. Schweizerisches Recht 72
3. Unionsrecht und internationales Recht 75
4. Konvergenz von Unionsrecht, deutschem, schweizerischem und internationalem Recht 79
III. Spannungsverhältnis zwischen Verbandsautonomie und staatlichem Recht 81
1. Spielregeln als Nichtrecht? 82
2. Ermessensspielraum für Verbände? 84
IV. Zusammenfassende Abschlussüberlegungen zur Verbandsautonomie 92

Kapitel 3: Rechtspolitische Dimensionen des Sports sowie der Nachwuchsförderung 95

A. Rolle von Art. 165 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV 95

B. Besonderheiten des Sports 99
I. Kooperative Konkurrenz zwischen den Sportakteuren 100
II. Ungewissheit sportlicher Resultate auf Basis von Chancengleichheit 101
III. Pyramidenstruktur 102
IV. Gesellschaftliche Funktionen 103

C. Rechtspolitische Dimension der Nachwuchsförderung 105
I. Perspektive der EU-Institutionen 105
1. Pädagogische und soziale Funktion 105
2. Abhängigkeiten zwischen Berufssport sowie Breiten- und Nachwuchssport 106
3. Nachhaltige Entwicklung des Sports 107
4. Anlaufstelle Verbände 108

II. Nachwuchsförderung im Fußballsport als Besonderheit? 108
1. *Weatherills* Zweifel 108
2. Nachwuchsarbeit ausschließlich innerhalb des Verbandssystems (strukturelle Besonderheit) 110
a) Abseits staatlicher Stellen 111
b) Interdependenzen zwischen Profi- und Amateurbereich 112
3. Nachwuchsarbeit über den quantitativen Bedarf an Berufsspielern hinaus: Ungewissheit der sportlichen Entwicklung als perspektivische Besonderheit 112
4. Nachwuchsarbeit als Allmendegut: Marktversagen als wirtschaftliche Besonderheit 114
5. Nachwuchsarbeit unter erheblichem Einfluss des biologischen Alterungsprozesses sowie der menschlichen Ontogenese (biologische Besonderheit) 115
6. Nachwuchsarbeit mithilfe vertikaler Solidarität (solidarische Besonderheit) 116
III. Zwischenergebnis 117

Kapitel 4: Rechtliche Grenzen der verbandlichen Nachwuchsförderung 119

A. Prüfungsmaßstab 119

B. Anwendbarkeit des Unionsrechts im Allgemeinen 122
I. Generelle Bereichsausnahme für den Sport 123
II. Regelungen rein sportlichen Charakters als partielle Bereichsausnahme im Sport 125
III. Räumliche Anwendbarkeit 131
IV. Zwischenergebnis 132

C. Verhältnis von Europäischen Grundfreiheiten und Art. 101, 102 AEUV 132

D. Europäische Grundfreiheiten 133
I. Arbeitnehmerfreizügigkeit als Prüfungsmaßstab im Fußball 134
II. Anwendbarkeit der Arbeitnehmerfreizügigkeit auf Regelungen privater Sportverbände (sog. unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten) 136

III. Anwendungsbereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit 139
1. Persönlicher Anwendungsbereich und Assoziierungsabkommen 139
2. Sachlicher Anwendungsbereich 141
3. Grenzüberschreitender Sachverhalt 143
IV. Beeinträchtigung der Arbeitnehmerfreizügigkeit 144
1. Diskriminierung 144
a) Unmittelbare Diskriminierung 145
b) Mittelbare Diskriminierung 147
2. Unterschiedslose Beschränkung 148

E. Europäisches Kartellrecht 152
I. Anwendbarkeit 153
II. Kartellrechtliche Ausnahme für kollektive Vereinbarungen auf dem Arbeitsmarkt 155
III. Kartellrechtliche Tatbestandsrestriktionen 159
1. Single-entity-Doktrin und Konzernprivileg 160
2. Immanenz- (ancillary-restraints-Doktrin) und Arbeitsgemeinschaftsgedanke 161
3. Rule of reason 161
IV. Normadressaten 162
1. Sportler 163
2. Clubs 163
3. Fußballverbände 165
V. Relevante Märkte 169
1. Abgrenzung relevanter Märkte 169
a) Sachlich relevanter Markt 169
b) Räumliche Marktabgrenzung 171
2. Relevante Märkte in Bezug auf Mechanismen zur Nachwuchsförderung 172
a) Beschaffungsmarkt: (Welt-)Markt für die Arbeits- und Dienstleistung professioneller Fußballspieler 173
b) Sportveranstaltungsmärkte 178
aa) Märkte für die Zulassung von Spielern zu Fußballveranstaltungen im Clubsport 179
bb) Märkte für die Zulassung von Clubs zu Fußballveranstaltungen 181
VI. Zwischenstaatlichkeitskriterium 183
1. „Handel“ 183

2. Zwischenstaatliche Dimension 185
3. Spürbarkeit der Zwischenstaatlichkeit 186
VII. Tatbestand des Art. 101 Abs. 1 AEUV 187
1. Abrede von Unternehmen oder einer Unternehmensvereinigung 188
2. Wettbewerbsbeschränkung 189
a) Beschränkungsformen und -voraussetzungen 189
b) Bezwecken oder Bewirken 191
c) Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung 192
VIII. Tatbestand des Art. 102 AEUV 194
1. Marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens 194
a) Fußballverbände als Marktbeherrscher 194
b) Clubs als kollektive Marktbeherrscher 195
c) Marktbeherrschung in Bezug auf relevante Märkte für Mechanismen zur Nachwuchsförderung 197
aa) (Welt-)Markt für die Arbeits- und Dienstleistung professioneller Fußballspieler 197
bb) Märkte für die Zulassung von Clubs zu Fußballveranstaltungen 198
2. Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung 199

F. Anwendbarkeit der Europäischen Grundrechte auf Verbandsnormen 199

Kapitel 5: Rechtfertigung verbandlicher Mechanismen zur Nachwuchsförderung 203

A. Arbeitnehmerfreizügigkeit 203
I. Anwendung geschriebener Rechtfertigungsgründe 203
II. Herleitung ungeschriebener Rechtfertigungsgründe 204
1. Sportspezifische Rechtfertigungsmöglichkeit 205
2. Allgemeine Rechtfertigungsgründe 207
a) Herkunft 207
b) Eingrenzung durch die Art der Beeinträchtigung? 208
III. Prüfungskriterien (allgemeiner) ungeschriebener Rechtfertigungsgründe 209
1. Zwingende Gründe des Allgemeininteresses 210
2. Geeignetheit und Erforderlichkeit 212

B. Europäisches Kartellrecht – Meca-Medina-Test 212
I. Herleitung des *Meca-Medina*-Tests 213
1. *Wouters*-Doktrin 213
a) *Wouters*-Verfahren 213
b) Ursprung der eingeleiteten Rechtsprechungslinie 215
2. *Meca-Medina und Majcen*-Verfahren 217
3. Würdigung und eigenständige Bedeutung des *Meca-Medina* und *Majcen*-Urteils in Relation zur Wouters-Doktrin 219
4. Abschlussthesen 223
II. Resonanz auf den *Meca-Medina*-Test 223
III. Rechtsnatur des *Meca-Medina*-Tests 226
1. Ausprägung bekannter Tatbestandsrestriktionen? 226
2. Teleologische Reduktion oder tatbestandsimmanenter Rechtfertigungsgrund? 228
IV. Verhältnis des *Meca-Medina*-Tests zu Art. 101 Abs. 3 AEUV 230
V. Anwendungsbereich des *Meca-Medina*-Tests 232
1. Wettbewerbsorientierter Ansatz des EuGH – ausschließlich bei bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen 232
2. Restriktiver Ansatz – ausschließlich rein sportliche Regelwerke 235
3. Offener Ansatz – keine (präventive) Eingrenzung 236
4. Sportorganisatorische Ansätze – sportliche Regel oder Sachzusammenhang zur Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfs 237
5. Eigener Ansatz – verbandliches Tätigwerden als Ausdruck der Verbandsautonomie janusköpfiger Vereinigungen 240
a) Herleitung 241
b) Tragweite und Verhältnis zu den Besonderheiten des Sports 243
c) Kritik 244
d) Zwischenergebnis und Bezug zu Mechanismen zur Nachwuchsförderung 246

VI. Prüfungskriterien des *Meca-Medina*-Tests 247
1. Erste Stufe – legitime Zielsetzung 247
a) Beurteilungsspielräume der Verbände 248
aa) Bezüglich qualitativer Legitimität 249
bb) Bezüglich quantitativer Legitimität 250
b) Ausgangspunkt: Besonderheiten des Sports als legitime Zielsetzung 251
c) Legitime Zielsetzungen im Kontext verbandlicher Mechanismen zur Nachwuchsförderung 253
aa) Förderung der Ausbildung junger Spieler 253
(1.) Gründe der Legitimität 254
(a.) Soziale Bedeutung 254
(b.) Besonderheiten der Nachwuchsförderung 255
(2.) Reichweite der Legitimität 257
(a.) Verpflichtung und Anreizsetzung zur Nachwuchsarbeit per statutarischer Regel 257
(b.) Monetäre Incentivierung zur Nachwuchsarbeit 258
(c.) Finanzierung verbandseigener Nachwuchsförderprogramme 259
(d.) Privilegierung einheimischer Talente 261
bb) Chancengleichheit (sog. competitive balance) 264
cc) Anwendung des Solidaritätsprinzips 265
(1.) Vertikale Solidarität 265
(2.) Horizontale Solidarität zum Erreichen einer competitive balance 266
2. Zweite Stufe – Inhärenz 267
3. Dritte Stufe – Verhältnismäßigkeit 271
a) Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unter Privaten 271
b) Kriterien einer Verhältnismäßigkeitsprüfung auf Unionsebene 272
aa) Geeignetheit sowie Kohärenz und Stringenz 274
bb) Erforderlichkeit 276
c) Beurteilungsspielraum der Verbände bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung 279

C. Der Meca-Medina-Test: ungeschriebener sportspezifischer Rechtfertigungsgrund im Unionsrecht 283
I. Anwendungserstreckung auf Art. 102 AEUV 283
II. Anwendungserstreckung auf die Europäischen Grundfreiheiten 284

Kapitel 6: Rechtliche Überprüfung gegenwärtiger verbandlicher Mechanismen zur Nachwuchsförderung 289

A. Ausbildungskompensationen im Lichte des Unionsrechts 289
I. Internationaler Clubfußball (sog. Training Rewards) 290
1. Ausbildungskompensationen als Teil des internationalen Transfersystem 291
a) Einführung 291
b) Entstehungsgeschichte 293
c) Reformen 295
d) Rolle der Training Rewards 297
2. Ausbildungsentschädigung (Art. 20 iVm. Anh. 4 FIFA-RSTS) 298
a) Einführung 298
b) Funktionsweise 299
aa) Auslöser der Ausbildungsentschädigung 299
bb) Berechnung der Ausbildungsentschädigung 302
cc) Sonderbestimmungen für den EU-/EWR-Raum 304
dd) Sonderfall Leihgeschäft 305
ee) Rechtsfolgen und Sanktionen 306
c) Vereinbarkeit mit geltendem Unionsrecht 307
aa) Vereinbarkeit mit Art. 45 AEUV 307
(1.) Beeinträchtigung 308
(a.) (Verdeckte) Diskriminierung 308
(b.) Beschränkung 309
(2.) Grenzüberschreitender Sachverhalt 314
(3.) Zwischenergebnis – Eingriff in das Freizügigkeitsrecht 314
bb) Vereinbarkeit mit Art. 101 AEUV 314
(1.) Beschluss einer Unternehmensvereinigung 315
(2.) Wettbewerbsbeschränkung 315
(3.) Zwischenergebnis – Tatbestandsmerkmale des Kartellverbots erfüllt 318

cc) Vereinbarkeit mit Art. 102 AEUV 318
(1.) Kollektive Marktbeherrschung 318
(2.) Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung 318
(3.) Zwischenergebnis – Tatbestandsmerkmale des Missbrauchsverbots erfüllt 319
dd) Rechtfertigung mittels des *Meca-Medina-Tests* 319
(1.) Legitime Zielsetzung 320
(a.) Förderung der Ausbildung junger Sportler sowie vertikale Solidarität 320
(b.) Competitive balance 321
(2.) Inhärenz 322
(3.) Verhältnismäßigkeit 323
(a.) Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit von Ausbildungskompensationen durch die Rechtsprechung des EuGH 323
(b.) Geeignetheit 327
(c.) Erforderlichkeit 335
d) Ergebnis – Unvereinbarkeit der Ausbildungsentschädigung mit Unionsrecht 346
3. Solidaritätsmechanismus (Art. 21 iVm. Anh. 5 FIFA-RSTS) 346
a) Einführung 346
b) Funktionsweise 347
aa) Auslöser des Solidaritätsmechanismus 347
bb) Berechnung des Solidaritätsbeitrags 350
cc) Rechtsfolgen und Sanktionen 352
c) Vereinbarkeit mit geltendem Unionsrecht 352
aa) Vereinbarkeit mit Art. 45 AEUV 353
(1.) Beeinträchtigung 353
(a.) (Verdeckte) Diskriminierung 353
(b.) Beschränkung 353
(2.) Grenzüberschreitender Sachverhalt 357
(3.) Zwischenergebnis – Eingriff in das Freizügigkeitsrecht 357
bb) Vereinbarkeit mit Art. 101 AEUV 357
(1.) Beschluss einer Unternehmensvereinigung 358
(2.) Wettbewerbsbeschränkung 358

(3.) Zwischenergebnis – Tatbestandsmerkmale des Kartellverbots erfüllt 360
cc) Vereinbarkeit mit Art. 102 AEUV 360
(1.) Kollektive Marktbeherrschung 360
(2.) Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung 361
(3.) Zwischenergebnis – Tatbestandsmerkmale des Missbrauchsverbots erfüllt 361
dd) Rechtfertigung mittels des Meca-Medina-Tests 361
(1.) Legitimer Zweck 362
(a.) Förderung der Ausbildung junger Spieler sowie vertikale Solidarität 362
(b.) Competitive balance 363
(2.) Inhärenz 363
(3.) Verhältnismäßigkeit 364
(a.) Anwendbarkeit der Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit von Ausbildungskompensationen durch die EuGH-Rechtsprechung 364
(b.) Geeignetheit 364
(c.) Erforderlichkeit 369
d) Ergebnis – Unvereinbarkeit des Solidaritätsmechanismus mit Unionsrecht 371
II. Deutscher Clubfußball 372
1. Historie der Ausbildungskompensationen im deutschen Clubfußball 372
2. Verteilung der Medienerlöse durch die DFL 373
a) Einführung und Funktionsweise 373
b) Vereinbarkeit mit geltendem Unionsrecht 374
aa) Vereinbarkeit mit Art. 45 AEUV 375
bb) Vereinbarkeit mit Art. 101 AEUV 376
cc) Vereinbarkeit mit Art. 102 AEUV 378
dd) Rechtfertigung mittels des Meca-Medina-Tests 378
3. Ausbildungshonorierung (Anh. III DFL-LOS) 380
4. Nachwuchsfördertopf 3. Liga 381
III. Zusammenfassung zu Ausbildungskompensationen 382

B. Mindestkontingente im Lichte des Unionsrechts 382
I. Ausländerklauseln als Vorreiter heutiger Mindestkontingente 383
II. Europäischer Clubfußball – *UEFA-Homegrown Player Rule* 385
1. Einführung 385
2. Funktionsweise 386
3. Vereinbarkeit mit geltendem Unionsrecht 387
a) Vereinbarkeit mit Art. 45 AEUV, Art. 4 Abs. 1 VO iVm. Art. 7 Abs. 4 VO (EU) Nr. 492/2011 388
aa) Beeinträchtigung in Form einer verdeckten Diskriminierung 389
bb) Grenzüberschreitender Sachverhalt 391
cc) Zwischenergebnis – Eingriff in das Freizügigkeitsrecht 391
b) Vereinbarkeit mit Art. 101 AEUV 391
aa) Beschluss einer Unternehmensvereinigung 392
bb) Wettbewerbsbeschränkung 392
cc) Zwischenstaatlichkeit 394
dd) Zwischenergebnis – Tatbestandsmerkmale des Kartellverbots erfüllt 395
c) Vereinbarkeit mit Art. 102 AEUV 395
aa) Unternehmen 395
bb) Marktbeherrschende Stellung 396
cc) Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung 397
dd) Zwischenergebnis – Tatbestandsmerkmale des Missbrauchsverbots erfüllt 397
d) Rechtfertigung mittels des Meca-Medina-Tests 397
aa) Legitime Zielsetzung 397
(1.) Förderung der Ausbildung junger Sportler 398
(2.) Competitive balance 399
bb) Inhärenz 400
cc) Verhältnismäßigkeit 401
(1.) Geeignetheit 401
(2.) Erforderlichkeit 404
(a.) Kritikpunkt 1: Generell mildere Alternativmaßnahmen 405
(b.) Kritikpunkt 2: Handel mit Minderjährigen 407

(c.) Kritikpunkt 3: Kriterium „vom Verband ausgebildeter“ Spieler 408
(d.) Kritikpunkt 4: Anzahl an Homegrown Players 410
(e.) Zwischenergebnis – Homegrown Player Rule nicht erforderlich 412
4. Ergebnis – Unvereinbarkeit der Homegrown Player Rule mit Unionsrecht 412
III. Deutscher Clubfußball 413
1. Local-Player-Regelung (§ 5b DFL-LOS) 413
a) Einführung 413
b) Funktionsweise 413
c) Vereinbarkeit mit geltendem Unionsrecht 414
aa) Vereinbarkeit mit Art. 45 AEUV, Art. 4 Abs. 1 VO iVm. Art. 7 Abs. 4 VO (EU) Nr. 492/2011 415
bb) Vereinbarkeit mit Art. 101 AEUV 415
cc) Vereinbarkeit mit Art. 102 AEUV 416
dd) Rechtfertigung mittels des Meca-Medina-Tests 417
d) Ergebnis – Unvereinbarkeit der Local-Player-Regelung mit Unionsrecht 418
2. Zwölf-deutsche-Lizenzspieler-Regel (sog. Heimkontingent) 418
a) Einführung und Funktionsweise 418
b) Vereinbarkeit mit geltendem Unionsrecht 418
aa) Vereinbarkeit mit Art. 45 AEUV, Art. 4 Abs. 1 VO iVm. Art. 7 Abs. 4 VO (EU) Nr. 492/2011 419
bb) Vereinbarkeit mit Art. 101 AEUV 420
cc) Vereinbarkeit mit Art. 102 AEUV 421
dd) Rechtfertigung mittels des Meca-Medina-Tests 421
c) Ergebnis – Unvereinbarkeit der Zwölf-deutsche-Lizenzspieler-Regel mit Unionsrecht 422
IV. Zusammenfassung zu Mindestkontingenten 423

Kapitel 7: Alternative Regelungsrahmen 425

A. Solidaritätsfondsmodell als alternative Ausbildungskompensation 425

B. Plädoyer für freie Kaderbildung statt Ausbau von Mindestkontingenten 428

Kapitel 8: Fazit 431

A. Zusammenfassung 431

B. Methodische Erkenntnisse zum *Meca-Medina*-Test 435

C. Ergebnisse der Untersuchung 436

D. Evolution verbandlicher Mechanismen (zur Nachwuchsförderung) 438

Literaturverzeichnis 441

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
a.M.	am Main
Anh.	Anhang/Annex
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bd.	Band
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGE	Amtliche Sammlung der Leitentscheide des SchweizBGer
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
Big-Five-Ligen	Premier League, La Liga, Bundesliga, Serie A und Ligue 1
BISp	Bundesinstitut für Sportwissenschaft
BKartA	Bundeskartellamt
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law (Zeitschrift)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksachen

BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BVDG	Bundesverband Deutscher Gewichtheber
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen der amtlichen Sammlung des BVerfG
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CaS	causa sport (Zeitschrift)
CAS	Court of Arbitration for Sport
CDES	The Centre for the Law and Economics of Sport
CIES	Centre International d'Etude du Sport/International Centre for Sports Studies
CNG	Consiglio nazionale dei geologi und Autorità garante della concorrenza e del mercato
Common Mkt. L. Rev	Common Market Law Review (Zeitschrift)
DEB	Deutscher Eishockey-Bund
DFB	Deutscher Fußball-Bund
DFB-SpO	Spielordnung des DFB e.V.
DFL	Deutsche Fußball Liga
DFL-LO	Lizenzierungsordnung des DFL e.V.
DFL-LOS	Lizenzierungsordnung Spieler des DFL e.V.
DFL-SpOL	Spielordnung des DFL e.V.
d.h.	das heißt
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
dpa	Deutsche Presse-Agentur
DRC	Dispute Resolution Chamber der FIFA
DTMS	Domestic Transfer Matching System
DZWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht (Zeitschrift)
ECLR	European Competition Law Review (Zeitschrift)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft/Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (neue Nummerierung)

EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (alte Nummerierung)
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EL.	Ergänzungslieferung
ELJ	European Law Journal (Zeitschrift)
ELLJ	European Labour Law Journal (Zeitschrift)
ELR	European Law Review (Zeitschrift)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
Entsch.	Entscheidung
Entschl.	Entschließung
EOC	European Olympic Committees
ESLJ	Entertainment and Sports Law Journal (Zeitschrift)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHVfO	EuGH-Verfahrensordnung
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift (Zeitschrift)
EU-Komm.	EU-Kommission
EU-Kommission	Europäische Kommission
EU-Parlament	Europäisches Parlament
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
f.	folgende Seite oder Randnummer

FAS	Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende Seiten oder Randnummern
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
FIFA-RSTS	FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift, Festgabe
GA	Generalanwältin/Generalanwalt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR-Ch	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Grdl.	Grundlage(n)
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-Prax	GRUR, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)
GRUR-RR	GRUR-Rechtsprechungs-Report
GRUR-RS	GRUR-Rechtsprechungssammlung
GS	Gedächtnisschrift
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Hdb.	Handbuch/Handbook
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
iErg.	im Ergebnis
IFAB	International Football Association Board
iHv.	in Höhe von
INEA	Institute For European Affairs e. V.
Int J Sport Soc	The International Journal of Sport and Society (Zeitschrift)
IOC	Internationales Olympisches Komitee
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)

iSd.	im Sinne des/der
iSe.	im Sinne eines/einer
ISLJ	International Sports Law Journal (Zeitschrift)
ISLR	International Sports Law Review (Zeitschrift)
ISU	International Skating Union
ITC	International Transfer Certificate
iVm.	in Verbindung mit
JKU EWP	Johannes Kepler Universität Europe Working Papers (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
K.o.-Phase	Knockout-Phase
Komm.	Kommentar
LG	Landgericht
lit.	littera
Marq. Sports L. Rev.	Marquette Sports Law Review (Zeitschrift)
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NLZ	Nachwuchsleistungszentrum/-zentren
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
OTOC	Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas

o.V.	ohne Verfasser
ÖZK	Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht (Zeitschrift)
QJE	Quarterly Journal of Economics (Zeitschrift)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Zeitschrift)
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungssammlung des RG
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des EU-Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“)
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des EU-Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)
Rspr.	Rechtsprechung
RSTP	Siehe unter FIFA-RSTS
S.	Seite/Seiten
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren (Zeitschrift)
SchweizBGer	Schweizerisches Bundesgericht
SID	Sport-Informations-Dienst
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Zeitschrift)
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH und des EuG
SLJR	Sport and the Law Journal
sog.	sogenannte/r
SpoPrax	Sportrecht und E-Sportrecht in der Praxis (Zeitschrift)
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht (Zeitschrift)
St. Rspr.	ständige Rechtsprechung
TMS	FIFA Transfer Matching System
TVG	Tarifvertragsgesetz
u.a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UEFA	Union des Associations Européennes de Footbal

UEFA CL-Reglement	Reglement der UEFA Champions League (Saison 2023/24)
UK	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
UN-Ü	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958
Urt. v.	Urteil vom
USD	United States Dollar
u.U.	unter Umständen
v.	von/vom
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung(en)
vs.	versus
wbl	Wirtschaftsrechtlichen Blätter (Zeitschrift)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
ZAAR	Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZAS	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht (Zeitschrift)
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Zeitschrift)
ZESAR	Zeitschrift europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Zeitschrift)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStV	Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (Zeitschrift)
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)

Kapitel 1: Einführung

A. Problemaufriss

Um den langfristigen Erhalt des Sports zu sichern und ein stetiges Nachrücken junger Talente zu gewährleisten, wurden vonseiten der Fußballverbände Anreizmechanismen zur Nachwuchsförderung aufgestellt. Beispielsweise partizipieren ausbildende Clubs durch den FIFA-Solidaritätsmechanismus und die FIFA-Ausbildungsentschädigung monetär am sportlichen Erfolg ehemaliger Spieler. Kraft der sog. *Homegrown Player Rule* muss zudem ein Mindestkontingent an selbst ausgebildeten Talenten innerhalb des Kaders gewahrt bleiben. Infolge der ihnen anhaftenden Beschränkungen bieten Mechanismen zur Nachwuchsförderung jedoch auch einen Nährboden für juristische Streitigkeiten. Weiteres Öl gießen erste Studien[1] über die Wirksamkeit von Mechanismen zur Nachwuchsförderung ins Feuer, da sie belegen, dass sich der erhoffte Erfolg nicht eingestellt hat. In der Gesamtbetrachtung wurde teilweise sogar der entgegengesetzte Weg eingeschlagen[2], ein positiver Einfluss ließ sich nicht nachweisen[3] oder es tat sich eine Schere zwischen fälligen und ausgezahlten Summen auf[4].

Regularien der Fußballverbände sehen sich deshalb des Öfteren einer gerichtlichen Überprüfung ausgesetzt. Aufgrund des hohen Grades an Internationalisierung im Sport wurden vermehrt Vorschriften des europäischen Rechts zur Abwehr gegen verbandliche Akte herangezogen. Während das

---

1 Statistische Angaben innerhalb dieser Untersuchung beruhen zumeist auf Informationen der FIFA sowie des CIES Football Observatory. Die FIFA generiert ihre Daten über das TMS, das alle internationalen Transfers registriert (siehe hierzu Kapitel 6:A.I.1.a), S. 293). Das CIES Football Observatory ist eine auf die statistische Analyse des Fußballs spezialisierte Forschungsgruppe, die zum CIES gehört, einer Stiftung der FIFA, der Universität Neuchâtel, der Stadt sowie des Kantons Neuchâtel (Schweiz), vgl. *CIES Football Observatory* About; *CIES* About CIES.

2 So in Bezug auf den relativen Anteil der Club Trained Players in Europas Topligen, vgl. *Poli/Ravenel/Besson* CIES Football Observatory Monthly Report n°33.

3 So bei den Einsatzzeiten der *Homegrown Players* in Vereins-Wettbewerben der UEFA, vgl. *Dalziel/Downward/Parrish/Pearson/Semens* 53 f.

4 So bei sämtlichen Ausbildungskompensationen der FIFA, vgl. *Hofmann* kicker v. 20.7.2020, S. 67.

CAS in der Schweiz bisher wenig Kritik äußerte,[5] sorgten Entscheidungen staatlicher Gerichte mitunter für mittelstarke Erdbeben. Exemplarisch dafür steht das *Bosman*-Urteil[6], das Mitte der 1990er Jahre die Fußballwelt „erschütterte" und eine „Fußball-Revolution"[7] zur Folge hatte. Der EuGH kippte wegen eines Verstoßes gegen Art. 48 EWGV (= Art. 45 AEUV) die damals geltenden Ablösemodalitäten. Er nutzte die sich ihm bietende Möglichkeit aber auch, um abstrakt verschiedene Zwecke wie u.a. die Förderung der Ausbildung junger Spieler zu nennen, die aus seiner Sicht eine Beschränkung des Freizügigkeitsrechts rechtfertigen könnten.[8] Detaillierte Ausführungen zu den Bedingungen einer Rechtfertigung kraft der Nachwuchsförderung blieb der EuGH jedoch schuldig. Der spätere Urteilsspruch in der Streitsache *Olympique Lyonnais*[9], ebenfalls zu den Europäischen Grundfreiheiten, lieferte kaum aufschlussreichere Impulse. Gleiches gilt für die jüngste Entscheidung in der Rechtssache *Royal Antwerp FC*, in der sich der EuGH mit der Unionsrechtskonformität der *Homegrown Player Rule* auseinanderzusetzen hatte.[10]

Ein weiterer beachtenswerter, spätestens seit dem *Meca-Medina und Majcen*-Urteil[11] im Jahre 2006 auf dem Spielfeld des Sportrechts angekommener und aus Sicht der Sportverbände meist als Gegner eingestufter Spieler ist das Kartellrecht. In *Bosman* enthielt sich der EuGH noch einer Stellungnahme zur Reichweite der heutigen Art. 101, 102 AEUV.[12] Offen ist sodann geblieben, inwieweit die Nachwuchsförderung bei einem wettbewerbswidrigen Handeln von Verbänden überhaupt Berücksichtigung findet. In dieser Hinsicht kann die *Meca-Medina und Majcen*-Entscheidung als Vorlagengeber, indes nicht als Torschütze selbst, notiert werden. In der Rechtssache *Royal Antwerp FC* wies der EuGH das vorlegende Gericht zumindest an, das Ziel der Förderung der Ausbildung junger Berufsfußballer bei seiner kartellrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen.[13]

---

5 Vgl. nur CAS 18.6.2009 – 2008/A/1705, Rn. 54 ff. – Grasshopper/Alianza Lima; CAS 30.7.2009 – 2009/A/1757, 29 f. – MTK Budapest/FC Internazionale Milano; CAS 3.10.2016 – 2016/A/4492, Rn. 84, 87 – Galatasaray/UEFA.

6 EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921, Rn. 68 ff. – Bosman.

7 *Ashelm* FAZ.NET v. 15.12.2015.

8 EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921, Rn. 106 ff. – Bosman.

9 EuGH, Rs. C-325/08, Slg. 2010, I-2177, Rn. 39 ff. – Olympique Lyonnais.

10 EuGH, Rs. C-680/21, ECLI:EU:C:2023:1010, Rn. 144 – Royal Antwerp FC.

11 EuGH, Rs. C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991, Rn. 22 ff. – Meca-Medina und Majcen.

12 EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921, Rn. 138 – Bosman.

13 EuGH, Rs. C-680/21, ECLI:EU:C:2023:1010, Rn. 117 – Royal Antwerp FC.

Die Rechtswirksamkeit verbandlicher Mechanismen zur Nachwuchsförderung war des Weiteren Untersuchungsgegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen. Zur Analyse pickte man punktuell Regelwerke heraus,[14] ohne dass die Nachwuchsförderung als einheitlicher Themenkomplex beleuchtet wurde. Zumindest in Richtung dieses Themenkomplexes steuerte man im Schrifttum in der Post-*Bosman*-Ära.[15] Unter dem Eindruck des EuGH-Urteils widmeten sich die Autoren einzelnen Teilbereichen der Nachwuchsförderung. Die Jugendförderung im Allgemeinen rückte indes nicht in den Mittelpunkt. Zudem liegt das *Bosman*-Judikat inzwischen mehr als ein Vierteljahrhundert zurück. Seitdem hat sich nicht nur der Sport, sondern ebenso das Sport(europa)recht weiterentwickelt. Mindestens genauso schwer wiegt, dass die Autoren quasi ohne kartellrechtliche Erwägungen auskamen,[16] obwohl dieser Regelungsbereich längst eine zweite Säule des Sport(europa)rechts bildet. Bisher ist keine Abhandlung ersichtlich, die sich, indem sie die dogmatischen Grundlagen für die Anwendbarkeit (unions-)rechtlicher Vorschriften auf den Sportsektor herausschält und Anforderungen an die Rechtfertigung entsprechender Maßnahmen formuliert, systematisch der rechtlichen Dimension der Nachwuchsförderung als Ganzes annähert. Hieran soll im Rahmen dieser Untersuchung angeknüpft werden.

B. Ziel und Gang der Untersuchung

Das Ziel der Untersuchung liegt darin, anhand der vorgestellten Forschungslücke Fragen zu formulieren, im Detail zu betrachten und Handlungswege aufzuzeigen. Aus der gegenwärtigen Betrachtung und unter der Annahme, der Anwendungsbereich des europäischen Rechts sei eröffnet, sind folgende Fragenkomplexe relevant:

– Auf welche rechtlichen Grenzen treffen Mechanismen zur Nachwuchsförderung im Fußballsport?

---

14 So etwa aus dem monografischen Schrifttum *Kliesch* 228 ff., 302 ff.; *Bauer* 91 ff.; hingegen älter und knapper in ihren Ausführungen: *Gack* 237 f.; *Grätz* 277 f.; *Kronberg* 188 ff.

15 Stellvertretend das monographische Schrifttum *Conzelmann* passim; *Dinkelmeier* passim; *Gebhardt* passim; *Grodde* passim; *Groß* passim; *Heidersdorf* passim; *Krogmann* Grundrechte im Sport, passim; *Krogmann* Sport und Europarecht, passim; *Oberthür* passim; *Quirling* passim; *G. Reiter* passim; *Seymer* passim; *Schütz* passim; *Trommer* passim; *Wassmer* passim.

16 Dieselbe Kritik trifft auch die Arbeit von *Derungs* passim.

- Auf welche dogmatischen Grundlagen kann die Rechtfertigung verbandlichen Handelns mit dem Ziel der Nachwuchsförderung gestützt werden?
- Auf welchen Argumenten beruht eine Einstufung der Nachwuchsförderung als potenziell legitime Zielsetzung im Rahmen einer Rechtfertigung?
- Inwieweit können sich Sportverbände bei der Implementierung von Mechanismen zur Nachwuchsförderung auf ihre verfassungsrechtlich verankerte Verbandsautonomie und einen hieraus folgenden Beurteilungsspielraum berufen?
- Inwieweit entsprechen gegenwärtige Ausbildungskompensationen der Verbände mit dem Ziel der Nachwuchsförderung geltendem EU-Recht?
- Inwieweit entsprechen gegenwärtige Mindestkontingente der Verbände mit dem Ziel der Nachwuchsförderung geltendem EU-Recht?

Um zunächst das notwendige Verständnis für die Hintergründe der (europa-)rechtlichen Problemfelder aufzubauen, werden in Kapitel 2 elementare Strukturen des Fußballs sowie Grundsätze der Verbandsautonomie erläutert. Zur Betonung der rechtspolitischen Bedeutung der Nachwuchsförderung gilt es sodann in Kapitel 3 Kenntnisse hinsichtlich der Besonderheiten des Sports im Allgemeinen und der Nachwuchsförderung im Speziellen zu vermitteln. In den Kapiteln 4 und 5 ist zu klären, welche rechtlichen Vorschriften potenziell durch verbandliches Handeln zur Nachwuchsförderung berührt und welche inhaltlichen Anforderungen an eine Rechtfertigung gestellt werden. Eine erste praktische Anwendung dieser theoretischen Erkenntnisse erfolgt in Kapitel 6, in welchem die Vereinbarkeit derzeitiger Mechanismen zur Nachwuchsförderung mit geltendem EU-Recht zu überprüfen ist. Unter Rückgriff auf diese Resultate werden in Kapitel 7 alternative Modellansätze vorgestellt. Zum Abschluss werden in einem Fazit in Kapitel 8 die wichtigsten Aussagen zusammengetragen.

C. Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung sind in erster Linie der Fußball sowie die verbandlichen Regelwerke zur Nachwuchsförderung im dortigen Clubsport. Mechanismen zur Nachwuchsförderung sind in den Statuten der Verbände niedergeschrieben, wodurch weder Konzepte einzelner Clubs noch staatliche Initiativen insbesondere im Wege aufenthalts- und ar-

beitsrechtsrechtlicher Regulierung[17] in das Untersuchungsspektrum fallen. Ebenfalls ausgeklammert werden rechtliche Maßnahmen zum Schutz von Jugendspielern.[18] Ohne Relevanz für die Untersuchung sind zudem Maßnahmen *der* Nachwuchsförderung ausgestattet, also konkrete sportwissenschaftliche Ansätze zur Gestaltung der Ausbildung junger Sportler. Dieses Spielfeld wird kampflos den dafür prädestinierten Sportwissenschaftlern überlassen. Der Gegenstand der Untersuchung erschöpft sich in der Analyse verbandlicher Mechanismen *zur* Nachwuchsförderung, womit von Verbänden geschaffene Regeln gemeint sind, die eine Ermutigung zur Ausbildung junger Sportler bezwecken. Nur wenn das Verbandshandeln diese Zielsetzung einschließt, stellt es überhaupt einen verbandlichen Mechanismus zur Nachwuchsförderung iSd. Untersuchungsgegenstandes dar; dieser Zweck ist wesensprägend. Rechtliche Bindungswirkung entfalten verbandliche Mechanismen zur Nachwuchsförderung nach dem hier zugrundeliegenden Verständnis vorwiegend für professionelle Clubs. Verbandsregeln für den Amateur- und Nachwuchssport finden daher im Rahmen dieser Arbeit keine Berücksichtigung.[19] Das schließt aber nicht aus, dass Amateurvereine aufgrund selbst geleisteter Jugendarbeit von Mechanismen zur Nachwuchsförderung profitieren können und damit zur Talentförderung ermutigt werden sollen. Die Untersuchung konzentriert sich zudem auf verbandliche Maßnahmen, deren explizite Zielsetzung und nicht bloß mittelbare Folge die Förderung der Nachwuchsarbeit ist.[20] Darüber hinaus

17 Hierzu *Conzelmann* 71 ff.

18 Vgl. hierzu *Bauer* 179 ff.; *Skelton/Singh/Cornelius* in: Handbook on International Sports Law, S. 403 (403 ff.); zuletzt bezüglich des Jugendarbeitsschutzes *Hautkappe* SpuRt 2021, 194 (194 ff.).

19 Zu Ausländerklauseln im Nachwuchssport Ständiges Schiedsgericht DEB, Schiedsurt. v. 8.2.2022, Az. 2 S 02/20 = SpuRt 2022, 203; *Faßbender/Ruhrberg* SpoPrax 2022, 367 (369 ff.); *Schimke* FS Vieweg, S. 549 (555 ff.).

20 Beispielsweise könnte die Einführung einer Gehaltsobergrenze für Spieler (sog. *salary cap*) eine gesteigerte Anzahl an Einsätzen junger Talente (mittelbar) zur Konsequenz haben, da diese meist kostengünstiger engagiert werden können. Unmittelbare Auswirkungen auf die Nachwuchsarbeit hätte eine solche Regelung dennoch nicht. Erst mit einer Klausel, die selbst ausgebildete Spieler im Rahmen eines *salary cap* explizit privilegiert, indem deren Gehalt z.B. nur zu einem bestimmten Prozentsatz eingerechnet wird, wäre eine unmittelbare Folge verbunden, so z.B. *Haug/Funck* SpuRt 2022, 91 (97). Eine unmittelbare Privilegierung erhielt die Nachwuchsförderung beispielsweise in der Konzeption des inzwischen abgeschafften Financial Fairplay der UEFA. Investitionen in die Nachwuchsförderung wurden hier nicht auf das Break-even-Ergebnis angerechnet (hierzu *F. Schuhmacher* 138). Eine entsprechende Bestimmung wurde in das Nachfolgeregime, das Financial Sustainability-Reglement,

kann sich eine isolierte Begutachtung verbandlicher Mechanismen zur Nachwuchsförderung einzig sinnvoll auf selbstständige Regularien erstrecken, die nicht bis zur Unauflösbarkeit mit anderen Vorschriften verflochten sind, zumal sie zu diesen oft in einem akzessorischen Verhältnis stehen.[21] Schwerpunktmäßig umfasst die vorliegende Abhandlung deshalb Ausbildungskompensationen und Mindestkontingente, auf welche die genannten Voraussetzungen zutreffen.

Betreffen Aussagen den Fußball, beziehen sie sich primär auf die im professionellen Männerfußball herrschenden Gegebenheiten, insbesondere bei Annahmen hinsichtlich der Kommerzialisierung des Sports oder bei der rechtlichen Analyse gegenwärtiger Regelwerke.[22] Insoweit bestehen (leider noch) erhebliche Unterschiede zwischen Männer- und Frauenfußball, was sich in teils unterschiedlichen Verbandsvorschriften widerspiegelt[23]. Die hier getroffenen Aussagen enthalten jedoch keine Geschlechterspezifität[24], weswegen sie sich bei Angleichung der tatsächlichen Gegebenheiten problemlos übertragen lassen und Geltung beanspruchen.

Einheiten, in denen sich die den Fußball ausübenden Sportler zusammenschließen, werden im weiteren Verlauf der Untersuchung als Vereine betitelt. Da im professionell betriebenen Fußball auch andere Körperschaften respektive Kapitalgesellschaften am Spielbetrieb teilnehmen, werden alle „aktiven" Organisationen zusätzlich unter der von der Rechtsform losgelösten Bezeichnung „Club" zusammengefasst.[25] Was im Einzelnen als zum professionellen Fußball zugehörig angesehen werden kann, hängt

---

übernommen, vgl. Art. 89.01 lit. a iVm. Anh. J UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit; zum Reglement *Fischinger/Kainer*, SpuRt 2023, 354 (354 ff.); *Maurer/Mitterecker* SpoPrax 2022, 411 (412 ff.).

21 Die in der vorherigen Fn. skizzierte unmittelbare Privilegierung der Nachwuchsförderung lässt sich z.B. nicht losgelöst von der konkreten Spielart des *salary cap* (relative vs. absolute Gehaltsobergrenze) bewerten. Diese bestimmt maßgeblich über die rechtliche Zulässigkeit des Gesamtregelwerks.

22 Vgl. zum Verhältnis von Amateursport und Kartellrecht *Hoffmann* FS Vieweg, S. 257 (257 ff.).

23 Vgl. nur Art. 20 Satz 4 FIFA-RSTS.

24 Dies gilt ebenso in sprachlicher Hinsicht. Das generische Maskulinum wird lediglich vor dem Hintergrund der besseren Lesbarkeit verwandt, umfasst aber männliche, weibliche und diverse Personen gleichermaßen.

25 Inzwischen weit verbreitet, vgl. nur *Butte* 29; *Esposito* 40; *Hannamann* 51; *Kliesch* 76.

maßgeblich von der Wertung der jeweiligen Rechtsordnung ab und bemisst sich ausdrücklich nicht nach einer verbandlichen Klassifikation.[26]

In räumlicher Hinsicht deckt der Untersuchungsgegenstand den deutschen sowie den internationalen Fußball ab, wobei im internationalen Fußball der Schwerpunkt auf Europa liegen soll. Zwar dienen Staatsgrenzen bei der Organisation sportlicher Wettbewerbe als Referenz, daneben existieren für den Fußball aber kaum räumliche Grenzen. Der Sport ist globalisiert und international verflochten. Bei der Untersuchung eine rein nationale Perspektive einzunehmen, würde den Untersuchungsgegenstand daher im Hinblick auf das Ziel dieser Arbeit in nicht sinnvoller Art und Weise einengen. Davon gilt es allerdings die Herkunft des einschlägigen Prüfungsmaßstabes zu unterscheiden. Diesbezüglich wird der Arbeit vorwiegend eine unionsrechtliche Perspektive zugrunde gelegt und das nationale Recht weitgehend ausgeblendet. Hierfür spricht eine Vielzahl an Argumenten, die an anderer Stelle vertieft werden sollen[27].

D. Rechtliche Tragweite des Untersuchungsgegenstandes

Der Sport erfährt in den letzten Jahren eine stetig zunehmende „Verrechtlichung". Hiermit ist gemeint, dass entgegen dem grundsätzlich geltenden Prinzip der Nichtintervention der Einfluss des staatlichen Rechts auf die organisierte Sportausübung wächst.[28] Die „Verrechtlichung" des Sports schreitet einerseits aufgrund der gestiegenen Kommerzialisierung immer weiter fort. Andererseits führen zwischen Sportlern und Verbänden herrschende Asymmetrien, die infolge fehlender Partizipation der Sportler an der Rechtsetzung entstehen, zur gesteigerten Inanspruchnahme des Schutzes durch das staatliche Recht, zumal der Sport für viele eine Profession und nicht nur eine reine Nebentätigkeit darstellt.[29]

Unter dem Stichwort „Verrechtlichung" des Sports eröffnet sich sogleich ein sportrechtliches Themenfeld. Denn das sog. Sportrecht fasst all diejenigen Rechtsgebiete und -vorschriften zusammen, die auf den Lebensbereich

26 Stellvertretend EuGH, Rs. C-51/96 u.a., Slg. 2000, I-2549, Rn. 46 – Deliège; EuG, Rs. T-193/02, Slg. 2005, II-209, Rn. 70 – Piau.
27 Siehe hierzu näher Kapitel 4:A., S. 119 ff.
28 Näher zu dem Begriff *Adolphsen* 18 ff.; *Esposito* 103 f. m.w.N.
29 *Adolphsen* 23 ff.; *Podszun* NZKart 2021, 138 (144).

Sport Einfluss zu haben vorgeben.[30] Dazu zählen die durch Sportverbände selbstgeschaffenen Regeln sowie das den Sport beeinflussende staatliche Recht[31].[32] Beide beanspruchen eine Regelungskompetenz sportbezogener Sachverhalte, was unvermeidlich Überschneidungen provoziert, die z.T. diametrale Positionen zu Tage fördern. Aus diesem Nebeneinander, regelmäßig als „Zweispurigkeit des Sportrechts"[33] oder „Dichotomie von Verbandsregel und Gesetz"[34] verstanden, entsteht ein wechselseitiges Ringen, das zu dem im Kern immer wiederkehrenden Spannungsfeld „verbandliches vs. staatliches Recht" führt.[35] Verbände plädieren für ihre autonome Normsetzungskompetenz und betonen, die Spezifitäten sportlicher Betätigung seien auch bei Anwendung geltenden Rechts zu berücksichtigen, um der dem Sport immanenten Janusköpfigkeit aus Kultur und Kommerz[36] angemessen Rechnung zu tragen. Letztlich konstituiere Verbandsrecht eine Strahlkraft auf das staatliche Recht. Dem gegenüber stehen staatlich gesetzte Schranken, die ebenso im Sportsektor Geltung in Anspruch nehmen und die einen vom staatlichen Recht losgelösten rechtsfreien Raum negieren.[37] Während der Staat seine Befugnis zur Rechtsetzung aus seiner völkerrechtlichen Souveränität ableitet, stützen sich Sportverbände auf ihre verfassungsrechtlich gewährte Verbandsautonomie.[38]

---

30 *Nolte* 18.

31 Das staatliche Sportrecht ist kein spezielles Rechtsgebiet, sondern aus juristischer Perspektive ein Konglomerat verschiedener Rechtsgebiete wie des Arbeits-, Vereins- oder Wettbewerbsrechts, so *Butte* 27.

32 Praxishdb. SportR/*Pfister/Fritzweiler* Einf. Rn. 5, 7; *Vieweg* JuS 1983, 825 (825).

33 *Vieweg* JuS 1983, 825 (825); vgl. ferner *Panagiotopoulos/Mournianakis* SpuRt 2006, 189 (190).

34 *Esposito* 31.

35 *Esposito* 30 f.; *Heermann* Kap. II Rn. 23 ff.; Praxishdb. SportR/*Pfister/Fritzweiler* Einf. Rn. 11; *Vieweg* JuS 1983, 825 (825).

36 *Palme* JZ 1996, 238 (239).

37 Anschaulich *Podszun* NZKart 2021, 138 (147).

38 Stellvertretend die Stellungnahme der UEFA im *Bosman*-Verfahren: Es sei „wegen der Besonderheit des Sports eine gewisse Flexibilität geboten", vgl. EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921, Rn. 71 – Bosman; mit weiteren Reaktionen aus der Fußball-Welt zur Entscheidung *Huff* FAZ v. 16.12.1995, S. 32; vgl. ferner *Infantino* SpuRt 2007, 12 (12 ff.); anschaulich zudem *Kornbeck* EuZW 2020, 603 (607 f.); mit sarkastischen Zügen zur Einbindung der Medien durch Verbandsvertreter für verbandliche Interessen *Weatherill* 119. Bezeichnend ist auch folgende Einsicht bei *Julian Nagelsmann*, damaliger Trainer des FC Bayern München, nach dem Wechselfehler des Clubs am 2. April 2022: „Ich habe die große Dimension des Rechtes, des Sportrechtes, des e.V.-Rechtes nicht auf dem Schirm gehabt und auch nicht begriffen. Da bin ich ehrlich", vgl. *Milutinovic* kicker.de v. 9.4.2022.

Kollisionen staatlicher und verbandlicher Regeln werden mangels (sport-)spezifischer Sondervorschriften des staatlichen Rechts selten dergestalt ausgefochten, dass sich aufgrund identischen Tatbestands, jedoch unterschiedlicher Rechtsfolgen die Frage nach dem Rangverhältnis der Vorschriften stellt.[39] Der Konflikt zwischen staatlichem und verbandlichem Recht betrifft in der Regel die Frage, ob und – wenn ja – inwieweit verbandliche Maßnahmen am Maßstab des staatlichen Rechts zu messen sind.[40] In vollem Umfang treten diese Kollisionen zumeist in Verfahren vor staatlichen Institutionen zu Tage. Deren Frequenz steigt, ist aber immer noch als niedrig einzustufen, weil der von Sportverbänden installierte, von der Entscheidungsfindung bis zur Vollstreckung in sich weitgehend geschlossene und ohne Mitwirkung staatlicher Stellen funktionierende Verbands- und Schiedsgerichtsapparat nur gelegentlich durchbrochen wird. Verantwortlich hierfür sind entweder intervenierende Aufsichtsbehörden, immer häufiger aber auch klagende Sportler oder Dritte.

Was für den Sport im Allgemeinen zählt, gilt analog für den Fußball im Speziellen und daher ebenfalls für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand.[41] Der skizzierte Konflikt zwischen staatlichem und verbandlichem Recht offenbarte sich bereits wiederholt im Zusammenhang mit Mechanismen zur Nachwuchsförderung. Der Streit um deren Rechtmäßigkeit verkörpert deshalb ein klassisches Szenario, wo es dieses Spannungsfeld aufzulösen gilt.[42]

---

39 *Kirchhof* 486.

40 *Vieweg* 137.

41 Vgl. Kommissarin *Viviane Reding*, Rede vor dem Europäischen Parlament v. 13.3.2001, Speech/01/117, The Reform of FIFA Rules Governing International Transfers, S. 2, in welcher die Kommissarin die Beweggründe der Kommission, in Verhandlungen über das Transfersystem mit den Fußballverbänden zu treten, offenlegte: „in order to bring the principles underlying the rules in question into line with Community law, with due regard for the specific characteristics of sport and the autonomy of sporting organisations".

42 Stellvertretend für Ausbildungskompensationen: EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921, Rn. 106 ff. – Bosman; EuGH, Rs. C-325/08, Slg. 2010, I-2177, Rn. 35, 39 ff. – Olympique Lyonnais. Stellvertretend für Ausländerklauseln und Mindestkontingente: EuGH, Rs. 13-76, Slg. 1976, 1333, Rn. 5 – Donà; EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921, Rn. 121 ff. – Bosman; große Aufmerksamkeit zogen ferner die Verhandlungen zur sog. „6+5"-Regel auf sich, hierzu *Battis/Albert/Kuhnert* EuR 2010, 3 (3 f.). Jüngst auch Vorabentscheidungsersuchen des Gerichts Erster Instanz Brüssel, eingereicht am 11.11.2021, EuGH Rs. C-680/21 – Royal Antwerp FC; vgl. hierzu GA *Szpunar*, Rs. C-680/21, ECLI:EU:C:2023:188, Rn. 34 ff. – Royal Antwerp FC.

Kapitel 2: Verbandssystem und Verbandsautonomie

A. Verbandssystem als struktureller Ausgangspunkt im Fußball

Als Mannschaftssportart, die vom Wettkampf zwischen den Sporttreibenden lebt, wird der Fußballsport traditionell innerhalb von Vereinsstrukturen betrieben.[43] Zur Organisation und Durchführung sportlicher Wettbewerbe bedient sich der fremdorganisierte Fußball eines weltweit vernetzten Verbandssystems.[44] Verbände fungieren als Schaltzentrale, von wo aus der Fußball gesteuert und der grundsätzliche Kurs vorgegeben wird. Im Gegensatz zu den US-amerikanischen Major Leagues sind beim Verbandssystem im europäischen Fußball sowohl Männer- und Frauenfußball als auch Nachwuchs-, Amateur- und Profisport unter einem Dach miteinander vereint.[45] Darüber hinaus sehen sich Sportverbände als Anlaufstelle für die Jugendförderung,[46] weshalb Mechanismen zur Nachwuchsförderung initial zumeist von ihnen ausgehen. Um die Prozesse innerhalb des Verbandssystems besser zu verstehen, sollen zunächst Protagonisten, Wesen und Prinzipien beleuchtet werden.

I. Fußballverbände

Fußballverbänden kommt (noch) eine die Fußballlandschaft prägende Rolle zu, weshalb die Leuchttürme des Systems im Folgenden kursorisch vorgestellt werden sollen.

---

43 Allerdings lässt sich im Breitensport eine Kehrtwende erkennen: Inzwischen treten in Deutschland fast genauso viele Menschen regelmäßig außerhalb (= selbstorganisiert) wie innerhalb von Vereinsstrukturen gegen das runde Leder, *Repenning/Meyrahn/Heiden/Ahlert/Preuß* Sport inner- oder außerhalb des Sportvereins, S. 10 f.

44 Allgemein zum Sport Adolphsen/Nolte/Lehner/*Adolphsen/Hoefer/Nolte* Rn. 101 f.

45 Vgl. zu den Ligamodellen in Deutschland und den USA *Heermann* in: Württembergischer Fußballverband, Tagungsband (2020), S. 97 (99 ff.).

46 Adolphsen/Nolte/Lehner/*Adolphsen/Hoefer/Nolte* Rn. 104; *Esposito* 56.

1. Fédération Internationale de Football Association (FIFA)

Die FIFA besteht als gemeinnütziger Verein iSd. Art. 60 ff. ZGB mit Eintragung im Handelsregister und Sitz in Zürich.[47] Die Mitgliederschaft der FIFA umfasst 211 Nationalverbände aus sechs Konföderationen. Der Zweck der FIFA besteht gem. Art. 2 ihrer Statuten u.a. darin, den Fußball stetig zu verbessern sowie weltweit zu verbreiten. Mit der Umsetzung sind die Organe, namentlich der legislativ arbeitende FIFA-Kongress als Delegiertenversammlung, der FIFA-Rat als Strategie- und Aufsichtsorgan sowie das Generalsekretariat in exekutiver, operativer und administrativer Funktion, betraut.[48] Im Ressort des FIFA-Präsidenten verblieben infolge der Reformen aus dem Jahr 2016[49] einzig die Leitung des FIFA-Rats sowie eine allgemeine Vertretungsmacht, die auf die Verbreitung eines positiven Images gerichtet ist.[50] Als Rechtsorgane komplementieren die Disziplinar-, die Ethik- und die Berufungskommission den Verwaltungsapparat der FIFA (Art. 51 ff. FIFA-Statuten).

Der aus Sicht der FIFA bedeutsamste Wettbewerb ist die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft, an der bislang stets 32 Nationalmannschaften teilnahmen, um die siegreiche Nation als Weltmeister zu küren.[51] Pläne bezüglich der Fortentwicklung der FIFA Klub-Weltmeisterschaft wurden coronabedingt zunächst ausgesetzt, inzwischen aber dergestalt konkretisiert, dass ab dem Jahr 2025 in einem Vier-Jahres-Rhythmus anstatt von acht Teilnehmern 32 Mannschaften gegeneinander antreten.[52] Seit September 2020 gibt die FIFA ein Rechtshandbuch heraus, das wie eine Art Gesetzessammlung alle Reglements, statutarische Dokumente und maßgebliche Zirkulare seitens der FIFA in ihrer jeweils aktuellen Fassung wiedergibt. Für die folgende Untersuchung weist das FIFA-RSTS[53] Relevanz auf, das im Zuge eines

47 Art. 1 Abs. 1 und 2 FIFA-Statuten.
48 Art. 24 Abs. 1, 2 und 3, Art. 25 ff., 33 f., 36 f. FIFA-Statuten.
49 *Ashelm/Simeoni* FAZ v. 27.2.2016, S. 30.
50 Art. 33 Abs. 1 FIFA-Statuten, Art. 35 FIFA-Statuten.
51 Die FIFA hat unlängst tiefgreifende Reformen zum Ausbau des Wettbewerbs eingeleitet. So ist die Erweiterung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft auf 48 Mannschaften bereits beschlossen, vgl. *Ashelm* FAZ v. 11.1.2017, S. 28; vgl. zum Wettbewerbsformat *dpa* FAZ v. 15.3.2023, S. 28. Ein zwischenzeitlich erwogener Zwei-Jahres-Rhythmus der Weltmeisterschaft ist mittlerweile vom Tisch, vgl. *C. Becker* FAZ v. 1.4.2022, S. 28.
52 *dpa* RP Online v. 9.9.2021; *Rabe* FAZ v. 17.12.2022, S. 35.
53 Siehe hierzu Kapitel 6:A.I.1.a), S. 291 ff.

Spielertransfers an ausbildende Clubs anfallende Ausbildungskompensationen beinhaltet (sog. *Training Rewards*).[54]

2. Union des Associations Européennes de Footbal (UEFA)

Die UEFA stellt den europäischen Fußball-Dachverband und eine der sechs globalen Konföderationen dar. Sie forciert, alle Fragen zu behandeln, die den Fußball in Europa betreffen, und verschreibt sich dabei einer diskriminierungsfreien und solidarischen Vorgehensweise.[55] Ihr geographischer Einflussbereich umfasst neben den Nationalverbänden der 27 EU-Mitgliedstaaten weitere 28 nationale Verbände, von denen sich aus geographischer Sicht manche (teilweise) in Asien befinden. Ebenso wie die FIFA wurde die UEFA als gemeinnütziger Verein iSd. Schweizer Rechts (mit Sitz in Nyon) strukturiert. Zu den Organen der UEFA gehören der UEFA-Kongress als jährlich stattfindende Mitgliederversammlung, das oberste Exekutivorgan (sog. UEFA-Exekutivkomitee), der vertretungsberechtigte UEFA-Präsident und die Rechtspflegeorgane.[56] Einnahmen generiert die UEFA hauptsächlich im Wege der Vergabe von Medienrechten, wobei der Großteil auf die UEFA Champions League und die UEFA EURO entfällt.[57] Mit der UEFA Europa League, die UEFA Europa Conference League und der UEFA-Superpokal stehen weitere europäische Club-Wettbewerbe unter der Regie der UEFA.

Die UEFA greift ebenso wie die FIFA auf einen umfangreichen Normenkatalog zurück. Als von wesentlicher Bedeutung für die vorliegende Arbeit erweisen sich die jeweiligen Reglements der UEFA Club-Wettbewerbe.[58] Denn anders als die FIFA, die mit Mechanismen zur Nachwuchsförderung an den Transfer eines Spielers anknüpft, wählt die UEFA die Teilnahmeregularien ihrer Wettbewerbe als Ansatzpunkt, um Clubs zu eigener Jugendarbeit zu ermutigen.

---

54 Vgl. Art. 20 iVm. Anh. 4 sowie Art. 21 iVm. Anh. 5 FIFA-RSTS. Siehe hierzu Kapitel 6:A.I., S. 290 ff.

55 Art. 2 Abs. 1 UEFA-Statuten, insbesondere lit. a, b und h.

56 Art. 11, Art. 12 ff., 21 ff., 29 ff., 32 ff. UEFA-Statuten.

57 *UEFA* Finanzbericht 2020/21, S. 3, 17, 34.

58 Vgl. Art. 45 UEFA CL-Reglement (UEFA-*Homegrown Player Rule*), siehe hierzu Kapitel 6:B.II., S. 385 ff.

3. Deutsche Verbände

Spitzenverband des deutschen Fußballs ist der als eingetragener Verein iSd. §§ 21 ff. BGB operierende DFB e.V., dessen Sitz sich in Frankfurt a.M. befindet (§ 1 DFB-Satzung). Ihm unterstehen 27 Mitgliedsverbände, die sich auf fünf Regionalverbände, 21 Landesverbände und den DFL e.V. aufteilen.[59] Des Betriebs der Bundesliga sowie der 2. Bundesliga hat sich seit der Reform der deutschen Profiligen im Jahr 2001 der DFL e.V. angenommen.[60] Im DFL e.V. haben sich die 36 Clubs der beiden Bundesligen zusammengeschlossen, wobei die hundertprozentige Tochter, die DFL GmbH, operative Aufgaben übernimmt[61]. Das Verhältnis zwischen DFL e.V. und DFB erfährt seine Ausgestaltung insbesondere im sog. Grundlagenvertrag.[62]

Neben eigenen Anstrengungen zur Nachwuchsförderung beinhalten die Zulassungsvoraussetzungen zu den vom DFB ausgetragenen Wettbewerben weitere auf die Nachwuchsförderung der Clubs abzielende Regelungen.[63] Ähnliche Strukturen lassen sich auch bei der DFL ausfindig machen, die eine Mischung aus verbandsseitigen Programmen sowie Lizenzanforderungen hinsichtlich der Nachwuchsarbeit der Clubs konzipiert hat.

II. Grundprinzipien des Verbandssystems

Das Verbandssystem fußt in fast allen Sportarten – so auch im Fußball – auf zwei Grundprinzipien: dem Ein-Verband-Prinzip sowie der hierarchischen Pyramidenstruktur.[64]

---

59 § 7 Nr. 2 DFB-Satzung.

60 Präambel und § 1 Nr. 1, § 4 Nr. 1 lit. a Satzung des DFL e.V.

61 Präambel und § 2 Nr. 1 Satzung der DFL-GmbH.

62 § 6 Nr. 1 Satzung des DFL e.V.

63 Vgl. beispielhaft § 12a Nr. 1 DFB-SpO für die 3. Liga, siehe hierzu Kapitel 6:B.III., S. 413 ff.

64 Vgl. nur *Bohn* 19; *Butte* 75; *Esposito* 57 f.; *Grätz* 17 ff.; *Haas/Martens* 38 f.; *Hannamann* 54; *Mätzler* 58; Adolphsen/Nolte/Lehner/*Rössner/Adolphsen* Rn. 9; *Pfister* FS Lorenz, S. 171 (172); *Vieweg* JuS 1983, 825 (826).

1. Ein-Verband-Prinzip

Der Fußball folgt weltweit[65] dem Ein-Verband-Prinzip (auch Ein-Platz-Prinzip genannt). Eingeführt[66] und pervertiert durch die Gleichschaltung der Sportverbände im Dritten Reich, diente das Ein-Verband-Prinzip in Deutschland zunächst politischen Zielen,[67] ehe es nach dem Zweiten Weltkrieg aufgrund seiner unbestreitbaren Vorteile[68] für die einheitliche Sportausübung Eingang in einer Vielzahl verbandlicher Satzungen fand.[69] Im Allgemeinen versteht man unter dem Ein-Verband-Prinzip die in eine Monopolstellung für die Organisation und Durchführung von sowie die Zulassung zu Sportveranstaltungen mündende räumliche und fachliche Exklusivität der Verbände auf ihrer jeweiligen Hierarchieebene.[70] Die fachliche Komponente des Ein-Verband-Prinzips bezieht sich dabei allein auf die Sportart („Ein-Verband-pro-Sportart-Prinzip").[71] In räumlicher Hinsicht zeichnet sich das Ein-Verband-Prinzip dadurch aus, dass für jedes bestimmte, räumlich klar festgelegte Gebiet nur ein einziger Verband besteht.[72]

2. Hierarchische Pyramidenstruktur

Als weiteres prägendes Leitbild des Verbandssystems im Fußball wird die hierarchische Pyramidenstruktur erachtet. Aus ihr erwächst eine an den räumlichen Einflussbereich des jeweiligen Verbandes angelehnte instanzi-

---

65 Einzig für die vier britischen Verbände ist eine Ausnahme vorgesehen, vgl. Art. 11 Abs. 5 FIFA-Statuten.

66 Die Idee war dem nationalsozialistischen Deutschland jedoch nicht exklusiv. Bereits zuvor existierten mit dem „Einheitsgedanken" *Pierre de Coubertins* (vgl. hierzu mit Bezug zum Ein-Platz-Prinzip *P. Fischer* 156) sowie den Einigungsbestrebungen in Deutschland (vgl. *Lohbeck* 14 ff.) dahingehende Tendenzen.

67 *Vieweg* in: Salje, Recht und Unrecht, S. 244 (249 ff.).

68 Ausführlich hierzu *Heermann* in: Steiner, 40 Jahre deutsches und internationales Sportrecht, S. 67 (70 ff.).

69 Zur Geschichte des Ein-Platz-Prinzips *Kornbeck* in: Vieweg, Erlanger Sportrechtstagungen 2018/19, S. 57 (62 ff.).

70 Vgl. *Adolphsen* 43; *Bohn* 20 f.; *Esposito* 58; *Gießelmann-Goetze* in: Will, Sport und Recht in Europa, S. 15; *Mätzler* 58; Praxishdb. SportR/*Pfister/Fritzweiler* Einf. Rn. 16; *Seyb* 3; *Vieweg* JuS 1983, 825 (826).

71 *Vieweg* 61 f.; *P. Fischer* 141; *Grätz* 22; *Hannamann* 54; deskriptiv zudem bereits *Gießelmann-Goetze* in: Will, Sport und Recht in Europa, S. 15.

72 *Vieweg* 62; *P. Fischer* 141; *Grätz* 23; *Hannamann* 54; deskriptiv zudem bereits *Gießelmann-Goetze* in: Will, Sport und Recht in Europa, S. 15.

elle Zuständigkeitsverteilung, aus der die bekannte Hierarchie innerhalb der Verbandspyramide resultiert. Je weiter sich der räumliche Ordnungsanspruch des Verbandes (weltweit, national, regional) erstreckt, desto weiter oben steht der Verband innerhalb der hierarchischen Pyramide. An der Spitze befindet sich demnach die FIFA als Weltfußballorganisation. Darunter folgen auf zweiter Ebene die kontinentalen Strukturen in Form der sechs Kontinentalverbände (auch Konföderationen genannt). Auf der dritten Stufe sind die nationalen Verbände angesiedelt, die sich an den völkerrechtlich anerkannten Grenzen orientieren. Je nach Größe des Nationalstaats werden unterhalb des nationalen Dachverbandes weitere Regionalverbände auf der vierten oder gar fünften Stufe eingerichtet. Auf den untersten beiden Ebenen bilden die jeweils nach nationalem Recht gegründeten Clubs sowie ihre Mitglieder, zu denen in erster Linie die Sportler zählen, das grundlegende Fundament der Pyramide.

3. Wechselwirkungen zwischen Ein-Verband-Prinzip und hierarchischer Pyramidenstruktur

Wie bereits erwähnt, unterliegen das Ein-Verband-Prinzip und die hierarchische Pyramidenstruktur keiner naturrechtlichen Gesetzmäßigkeit, sondern sind einer verbandlichen Willensbildung entsprungen. Erst hierdurch fanden sie Eingang in die Satzungen der Sportverbände. Inzwischen stellen das Ein-Verband-Prinzip und die hierarchische Pyramidenstruktur gelebte Verbandspraxis dar, die dem Grunde nach auch von der (deutschen) Rechtsprechung anerkannt ist und die trotz der offenkundigen, in rechtlicher Hinsicht meist höchst bedenklichen Monopolbildung für die Organisation und Durchführung von sowie die Zulassung zu Sportveranstaltungen keinen juristischen Einwänden begegnet.[73]

Ein-Verband-Prinzip und hierarchische Pyramidenstruktur sind durch gegenseitige Wechselwirkungen, aus denen die monopolistisch-hierarchische Organisationsstruktur des Sports[74] entsteht, eng miteinander verzahnt. Erst infolge des Zusammenspiels beider Prinzipien gelingt die zentrale

73 St. Rspr., vgl. nur BGHZ 63, 282 (291 ff.) = NJW 1975, 771 (774 f.); BGH NJW-RR 1986, 583 (584); zuletzt OLG München NZKart 2019, 287 Rn. 19; jüngst zur kartellrechtlichen Bewertung des Ein-Platz-Prinzips ausführlich *Heermann* in: Steiner, 40 Jahre deutsches und internationales Sportrecht, S. 67 (83 ff.) m.w.N.

74 So die Begrifflichkeit bei Praxishdb. SportR/*Pfister/Fritzweiler* Einf. Rn. 14.

Steuerung der Sportart,[75] was für die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen von wesentlicher Bedeutung ist. Beide Prinzipien tragen zur Ausübung des Fußballs nach global einheitlichen Regularien bei und ermöglichen damit einen weltweiten Leistungsvergleich zwischen Sportlern.[76] Anders als beispielsweise im Boxsport, wo mehrere Weltverbände konkurrieren, kann sich bei Sportarten, denen das Ein-Verband-Prinzip sowie die hierarchische Pyramidenstruktur zu eigen sind, der aus dem Leistungsvergleich siegreich hervorgehende Sportler oder Club auch tatsächlich als einziger Sieger und damit als Bester seiner Zunft bezeichnen.[77]

Der Weg zur fußballtypischen Verbandspyramide ist seitens der FIFA statutarisch klar vorgegeben: Zunächst werden die einzelnen – bildlich gesprochen – nur lose aufeinanderliegenden Stufen der Pyramide durch vertikale Mitgliedschaftsverhältnisse innerhalb der Pyramide miteinander verwoben. Dazu tritt jeder Club/Verband seinem hierarchisch übergeordneten (und jeweils örtlich zugewiesenen) Verband als Mitglied bei, sodass aneinandergrenzende Ebenen bilateral verknüpft werden.[78] Aus einer solchen Mitgliedschaft entstehen im Besonderen die Pflichten, sich den Bestimmungen des übergeordneten Verbandes zu unterwerfen sowie die eigenen Mitglieder ebenso an die Regeln der oberen Verbände zu binden[79]. Mithilfe dieser sodann durchgängigen Bindungskette formen sich die zunächst lediglich bilateralen Beziehungen zu einer hierarchischen Pyramide mit multilateralen Verquickungen. Aufbauend auf der hierarchischen Pyramidenstruktur, welche lediglich in der Vertikalen eine einheitliche Sportausübung gewährleisten kann, sorgt das Ein-Verband-Prinzip für Einheitlichkeit in horizontaler Hinsicht. Dazu nimmt der übergeordnete Verband

---

75 *Schleiter* 51.

76 *Haas/Martens* 40; Praxishdb. SportR/*Pfister/Fritzweiler* Einf. Rn. 3; *Pfister* FS Lorenz, S. 171 (172).

77 *Gießelmann-Goetze* in: Will, Sport und Recht in Europa, S. 15 (18).

78 Eine Ausnahme dieses Mechanismus stellt die Mitgliederschaft der FIFA dar: Diese speist sich ausschließlich aus Nationalverbänden. Im Umkehrschluss gehören die Konföderationen nicht zu ihrem Mitgliederstamm, diese werden lediglich seitens der FIFA anerkannt, vgl. Art. 22 Abs. 1 FIFA-Statuten. Nach Abs. 3 lit. a obliegt der Konföderation jedoch die Pflicht, Regelwerke der FIFA zu befolgen. Dies geschieht im Falle der UEFA qua Vertrag, vgl. Art. 3 Abs. 2 UEFA-Statuten. Die Konföderation muss darüber hinaus gem. Art. 22 Abs. 5 FIFA-Statuten ihre geänderten Regelwerke der FIFA zur Genehmigung unterbreiten.

79 Vgl. nur Art. 14 Abs. 1 lit. a, d, f FIFA-Statuten; Art. 7bis, Art. 59 Abs. 1, 2 UEFA-Statuten; § 3 Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2 DFB-Satzung; § 6 Nr. 2 Satzung des Hessischen Fußball-Verbandes.

pro Gebietsbereich lediglich einen Verband als Mitglied auf.[80] Innerhalb der Pyramide können so auch horizontale Kompetenzüberschneidungen ausgeschlossen werden, da der räumliche Ordnungsanspruch jedes Verbandes klar umrissen ist. Zudem folgt aus der Bindung der untergeordneten Verbände an die Statuten der übergeordneten Verbände die Möglichkeit des „Durchregierens" von oben nach unten.

Außer Frage steht, dass die monopolistisch-hierarchische Organisationsstruktur geeignet ist, international einheitliche Standards zu erzielen. Richtet man jedoch den Blick auf andere Sportarten, bei denen ein z.T. zersplittertes Verbandswesen herrscht,[81] so relativiert sich ein etwaiger Exklusivitätsanspruch dieser Organisationsstruktur.[82] Dass die Verbandspyramide ebenso im Fußball längst nicht mehr als unantastbar gilt, vergegenwärtigte der im April 2021 von den Initiatoren publizierte, letztlich allerdings aufgrund erheblicher Proteste missglückte Versuch der Gründung einer europäischen Super League („The Super League"). Die monopolistisch-hierarchische Organisationsstruktur soll im Weiteren gerade wegen des (vorläufigen) Scheiterns der Pläne als gegeben hingenommen werden, entspricht sie derzeit der (noch) bestehenden Sportverbandsrechtswirklichkeit.

4. Exkurs: Auswirkungen einer europäischen Super League auf die monopolistisch-hierarchische Organisationsstruktur im Fußball

Lange hielt sich der Glaube, aufgrund der für die Ausübung des Fußballs überragenden Bedeutung der bestehenden Verbandsstrukturen sei ein Ausbruch aus der Verbandspyramide zumindest de facto ausgeschlossen.[83] Die Bemühungen zur Gründung einer europäischen Super League belegen indes, dass sich namenhafte europäische Clubs mit Rückenwind finanzstarker Investoren durchaus in der Lage fühlen, den Kampf mit den arrivierten Verbandskräften aufzunehmen. Denn durch die Intention, eine europä-

80 Vgl. nur Art. 11 Abs. 1 Satz 3 FIFA-Statuten; Art. 5 Abs. 1 UEFA-Statuten; § 8 Nr. 2 DFB-Satzung, § 7 Nr. 1 Satzung des Süddeutschen Fußball-Verbandes.

81 Mit einer Auswahl und Darstellung verschiedener Sportarten *Heermann* WRP 2019, 145 (146 f.) Rn. 7 ff.

82 So angedeutet von Praxishdb. SportR/*Pfister/Fritzweiler* Einf. Rn. 16; zuletzt kritisch zur Notwendigkeit des Ein-Platz-Prinzips für die Organisation des Sports *P. Fischer* 152 ff.; anders *Gotta* 28 f.

83 Vgl. nur *Butte* 78 f.; *Esposito* 60.